

Versichert bei der VBG



Pflichtversicherung für Arbeitnehmer



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Versichert bei der VBG
Pflichtversicherung für Arbeitnehmer

Versichert bei der VBG

■ Pflichtversicherung für Arbeitnehmer



Inhaltsverzeichnis

Wer ist die VBG?	3
Welche Aufgaben hat die VBG?	3
Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?	4
Wer ist bei der VBG pflichtversichert?	5
Was ist versichert?	6
Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Ausland	7
Welche Leistungen erhält ein Versicherter nach Eintritt eines Versicherungsfalls?	8
Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – Unsere Leistungen der Prävention	11
Unser spezielles Angebot für Unternehmer	12
Allgemeines zum Thema Beitrag	13
Wie wird der Beitrag berechnet?	14
Was müssen Sie tun, wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen?	15
Informationen zum Gehaltstarif	16

Wer ist die VBG?

Wir sind ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Bundesweit betreuen wir mehr als

500.000 Unternehmen mit rund 6,6 Millionen pflichtversicherten Beschäftigten.

Welche Aufgaben hat die VBG?

Unsere Aufgabe ist es, Sie als Unternehmer von Ihrer zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber Ihren Arbeitnehmern zu befreien. Sie sind auf diese Weise vor Schadensersatzansprüchen der versicherten Personen geschützt.

Vor diesem Hintergrund ist es unsere Verpflichtung,

→ mit allen geeigneten Mitteln Unfälle bei der Arbeit und auf dem Arbeitsweg, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen,

→ nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation der Versicherten zu gewährleisten,

→ die betroffenen Versicherten sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen durch Geldleistungen finanziell abzusichern und zu entschädigen (Verletzten-geld, Verletztenrente).

Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?

Wir sind zuständig für Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freie Berufe und besondere Unternehmen.

Zu unseren Mitgliedsunternehmen gehören Dienstleister wie z.B. Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie, Softwareentwickler, Callcenter, Veranstalter, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Leasingunternehmen, Werbeunternehmen.

Zu den „Besonderen Unternehmen“ zählen so unterschiedliche Unternehmensarten wie Sport-

vereine, Zoos und Detektivbüros, aber auch Künstler und kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen.

Eine Übersicht der Unternehmen, für die wir zuständig sind, erhalten Sie auf unserer Homepage unter **www.vbg.de**, auf unserer beigefügten Service-CD, die Sie am Ende dieser Broschüre finden oder Sie entnehmen die Unternehmensarten unserem Gefahrtaarif, der auf den Seiten 17 und 18 abgedruckt ist.

Wer ist bei der VBG pflichtversichert?

Zu den bei uns versicherten Personen gehören alle Arbeitnehmer der Unternehmen, für die wir zuständig sind. Für den Versicherungsschutz ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte oder ABM-Kräfte handelt. Ebenso ist die Höhe des Verdienstes nicht entscheidend.

Zu den kraft Gesetzes versicherten Personen gehören auch:

- angestellte Geschäftsführer einer GmbH,
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die weniger als 50% Kapitalanteile innehaben und über keine Sperrminorität verfügen,
- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer AG,
- Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft.

Was ist versichert?

Wir bieten einen umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie gegen die Folgen von Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück. In der Regel beginnt der Versicherungsschutz mit Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeits-

stätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Umwege, die notwendig werden:

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden und die in einer anerkannten Liste der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet sind.

Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Ausland

Für Arbeitnehmer, die im Voraus zeitlich befristet ins Ausland entsandt werden, besteht der Versicherungsschutz in der Regel auch während des Auslandseinsatzes weiter.

Bei längeren, zeitlich nicht begrenzten Auslandsaufenthalten oder für Arbeitnehmer, die Sie speziell für Auslandstätigkeiten einstellen, gilt dies nicht. Durch den Beitritt zu unserer **Auslandsunfallversicherung** können Sie Ihre Arbeitnehmer in diesen Fällen jedoch auch absichern.

Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Bezirksverwaltungen. Rufen Sie einfach in der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung an. Die Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Welche Leistungen erhält ein Versicherter nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Versicherten und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringen wir folgende Leistungen:

Medizinische Rehabilitation

Von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz steuern wir aktiv die gesamte Rehabilitation.

Mit unserem Rehabilitations-Management sorgen wir gemeinsam mit auf Unfallverletzungen und Berufskrankheiten spezialisierten Ärzten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen.

Unser Leistungsspektrum umfasst:

- die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung,
- die qualifizierte ambulante und stationäre ärztliche Behandlung,
- physikalische Therapien,
- die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege und Pflege.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist unser Ziel.

Die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist in manchen Fällen trotz optimaler medizinischer Rehabilitation jedoch nicht ohne weiteres möglich. In diesen Fällen ist es unser wichtigstes Ziel, zusammen mit dem Arbeitgeber den Arbeitsplatz zu erhalten. Hierbei können z.B. technische Hilfen eingesetzt werden. Wir sorgen auch für Qualifizierungsmaßnahmen, damit eine Umsetzung innerhalb des Unternehmens möglich wird.

Kann der bisherige Beruf aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden, gewähren wir Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung. Das

kann unter Umständen auch eine neue Berufsausbildung bedeuten.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Mit der sozialen Rehabilitation ermöglichen wir dem Versicherten die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft. Dabei berücksichtigen wir jeweils die persönliche Situation sowie Art und Schwere der durch den Versicherungsfall entstandenen Beeinträchtigungen.

Unser Leistungsangebot umfasst z.B.:

- Wohnungshilfe (z.B. Umbau der sanitären Einrichtungen, Einbau von breiten Türen, Fahrstühlen und Rampen),
- Kraftfahrzeughilfen,
- Rehabilitationssport,
- Kommunikationshilfen.

Finanzielle Hilfen

Unsere finanziellen Leistungen helfen Versicherten, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit abzumildern.

- Versicherte erhalten **Verletzten-geld**, wenn sie infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztätige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können.
- Versicherte erhalten **Übergangsgeld** zur Sicherung des Unterhalts, wenn sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen.
- Versicherte erhalten **Verletzten-rente**, wenn infolge eines Versicherungsfalls körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die die Erwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mindern.
- Ehegatten bzw. Waisen eines verstorbenen Versicherten erhalten **Witwer-/Witwen- bzw. Waisenrente**.

An:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
– Unternehmensbetreuung –



Bitte tragen Sie hier die Anschrift der
für Sie zuständigen Bezirksverwaltung
ein.

Postfach/ Straße _____

PLZ _____ Ort _____

1. Name, Postanschrift und Internet-Adresse sowie Telefon-Nr. des Unternehmens: Rechtsform:	
2. Sind Sie mit dem o.g. Unternehmen bereits bei einer Berufsgenossenschaft (BG) eingetragen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein BG: Az.:
3.1 Seit wann oder in welchem Zeitraum beschäftigen/ beschäftigten Sie Arbeitnehmer?	
2 Wie viele Personen beschäftigen/beschäftigten Sie (auch Aushilfen und geringfügig Beschäftigte)?	
4. Bitte geben Sie Name, Anschrift und Geburtsdatum des Unternehmers bzw. gesetzlichen Vertreters an	
5. Ist Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Amtsgericht Handelsregister-Nr.:
6. Ist Ihr Unternehmen als gemeinnützig anerkannt?	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Belege beifügen!) <input type="checkbox"/> Nein

7. Werden Zweigstellen unterhalten?
 Wenn ja, wo? (Anschrift)

Ja Nein

Sind diese rechtlich selbstständig?

Ja Nein

8. Was ist Art und Gegenstand Ihres Unternehmens (bitte ggf. einzelne Unternehmenszweige benennen)?
 Als Unternehmenszweig gilt jeder grundsätzlich eigenständig durchführbare Unternehmensgegenstand.
 Beispiel: Ein Unternehmen betreibt die Unternehmenszweige „Softwareentwicklung“ und „Steuerberatung“.

Unternehmenszweig	Anzahl der Beschäftigten	Monatliche Gesamtarbeitsentgelte	Besteht für den Unternehmenszweig eine eigene Leitung bzw. Buchführung?	Dient der Zweig vorwiegend Zwecken eines anderen Zweiges, kann also nicht allein existieren?
1			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, dient Zweig-Nr. ____ <input type="checkbox"/> Nein
2			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, dient Zweig-Nr. ____ <input type="checkbox"/> Nein
3			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, dient Zweig-Nr. ____ <input type="checkbox"/> Nein
4			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, dient Zweig-Nr. ____ <input type="checkbox"/> Nein

9. Besteht eine Verbindung zwischen den einzelnen Unternehmenszweigen durch

wechselseitige Beschäftigung von Arbeitnehmern? Ja Nein

wechselseitige Verwendung von Betriebsgeräten? Ja Nein

Verarbeitung gemeinsamer Materialien? Ja Nein

Nutzung gemeinsamer Einrichtungen (z.B. Kantine)? Ja Nein

räumliche Nähe (gleiche Anschrift)? Ja Nein

Anmerkung:

Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention

Als Unternehmer tragen Sie die Verantwortung für den Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen. Mit unseren praxisbezogenen Publikationen und mit fachkundiger Beratung helfen wir Ihnen, die Vorschriften des Arbeitsschutzes umzusetzen und so Ihr betriebliches Arbeitsschutzmanagement zu organisieren.

Wir bieten Ihnen umfassende Hilfen und maßgeschneiderte Lösungen für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen an:

- Wir beraten Sie vor Ort in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und führen Systemberatungen zur Optimierung Ihrer Arbeitssysteme durch.
- Wir unterstützen Sie bei der Organisation der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung und beraten Sie bei der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeprogramme.

- Wir prüfen betriebliche Einrichtungen und ermitteln gesundheitliche Belastungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wir bieten Ihnen praxisgerechte Informationsmedien, die Sie bei uns bestellen können.
- Wir beraten Sie bei der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.
- Wir bieten Ihnen ein umfangreiches Seminarangebot. In unseren Seminaren erarbeiten wir mit Ihnen alle Fachinformationen sowie branchen- und betriebsbezogene Lösungen, die Sie für Ihr Engagement in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz benötigen.

Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden Ihnen unter 0180 5 8247728 (12 Cent/Min.) beantwortet. Medien erhalten Sie kostenlos. Unser Medienverzeichnis erhalten Sie bei C.L. Rautenberg-Druck, Glückstadt, Tel.: 04124 9159-0 und unter www.vbg.de/publikation.

Unser spezielles Angebot für Unternehmer

Auch Sie als Unternehmer haben die Möglichkeit, sich die gleichen umfangreichen Leistungen, wie Sie Ihren Beschäftigten zugute kommen, durch den Beitritt zu unserer freiwilligen Versicherung zu sichern.

Dies gilt auch für Personen, die Unternehmern gleichgestellt sind: Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH soweit sie über eine Sperrminorität verfügen und Kommanditisten. Auch Ehegatten von Unternehmern, die im Unternehmen mitarbeiten, gehören dazu, sofern sie nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (dann besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre **„Freiwillig versichert bei der VBG“**. Fordern Sie diese einfach telefonisch in der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung an. Die Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre. Sie können die Broschüre auch im Internet unter www.vbg.de/publikation unter der Bestell-Nr. F15 bestellen.

Allgemeines zum Thema Beitrag

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben, in der Regel im April des Folgejahres.

Ihr Beitrag dient vollständig der Erfüllung unserer beschriebenen vielfältigen Aufgaben. Sie zahlen jedoch nur so viel, wie wir unbedingt benötigen. Hierzu legen wir unsere Aufwendungen nach dem Ende eines Kalenderjahres auf alle Beitragspflichtigen um. Die Beiträge werden jährlich nachträglich berechnet. Gewinne dürfen wir nicht erwirtschaften.

Anders als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung zahlen nur die Unternehmer den Beitrag, da sie von der Verpflichtung entlastet werden, im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit unmittelbar Entschädigung gegenüber ihren Beschäftigten zu leisten. Trotzdem zahlen die Unternehmen der VBG zurzeit den niedrigsten Beitragssatz in der Sozialversicherung.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag berechnet sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten, dem aktuellen Beitragsfuß und der Gefahrklasse, zu der Ihr Unternehmen nach unserem Gefahrarif veranlagt wird.

Betrag ergibt, der niedriger als der von unserem Vorstand beschlossene Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII in Verbindung mit § 24 Abs.6 unserer Satzung).

In jedem Fall erheben wir einen Mindestbeitrag, wenn die individuelle Beitragsrechnung einen

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Gesamtentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Was müssen Sie tun, wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen?

Bitte senden Sie uns den Fragebogen, den Sie in der Mitte dieser Broschüre finden, zur Anmeldung Ihres Unternehmens ausgefüllt zu-

rück. Einfacher können Sie Ihrer Verpflichtung, Ihr Unternehmen bei uns anzumelden, nicht nachkommen!

Sie wünschen weitere Informationen?

Fragen zum Versicherungsschutz und zu unseren Leistungen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Bezirksverwaltungen. Rufen Sie einfach in der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung an oder schicken Sie uns ein Fax. Die Telefon- und Faxnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Fragen zum Beitrag beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Call-Centers, Tel.: 040 5146-2940.

Sie können uns auch im Internet unter **www.vbg.de** besuchen.

Informationen zum Gefahrтарif

Der Gefahrтарif dient der Beitragsberechnung und wird von der VBG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erlassen. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die VBG sachlich zuständig ist und die Gefahrklasse, zu denen die einzelnen Unternehmensarten veranlagt werden.

Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für „Gefahrengemeinschaften“ bzw. Gefahrтарifstellen ermittelt, in denen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art und gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst sind. Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die gezahlten Leistungen für die

Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart den Entgelten gegenübergestellt werden. Der aktuelle Gefahrтарif berücksichtigt alle gezahlten Leistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten und die Versicherungssummen der freiwillig Versicherten aus den zurückliegenden Jahren.

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko des jeweiligen Unternehmenszweiges wider.

Auf den folgenden Seiten haben wir unseren aktuellen Gefahrтарif für Sie abgedruckt.

Gefahrtarif gemäß § 157 SGB VII der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

g ltig zur Berechnung der Beitr ge vom 01. Januar 2001 an

I. Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse	Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse
01	Kreditinstitut/Börse, Börsenbüro, Börsenmakler, Bausparkassenvertreter	0,37	31	Handelsvertretung	2001 1,12 2002 1,26 ab 2003 1,40
02	Versicherungsunternehmen	0,46	32	Organisation zur Betreuung, Unterstützung im sozialen Bereich, soweit nicht die BG 36 zuständig ist	2001 2,46 ab 2002 2,77
03	Sozialversicherungsträger	0,42	33	Vermessung	1,00
04	Ingenieurbüro	2001 0,80 ab 2002 0,88	34	Außenwerbung	2001 1,69 ab 2002 1,88
05	Informations- und Kommunikationsdienstleistungen	0,37	35	Partei, Fraktion, Abgeordnetenbüro	2001 0,47 2002 0,53 ab 2003 0,59
06	Steuerberatung	0,52	36	Bewirtschaftung, Vermietung von Sportanlagen	2,27
07	Bildungseinrichtung	1,66	37	Spielstätte	2,17
08	Beratung (Unternehmens-, EDV-, Organisationsberatung)	2001 0,61 2002 0,69 ab 2003 0,77	38	Theater	2001 1,62 2002 1,82 ab 2003 2,03
09	Technische Projektplanung	0,97	39	Sportverband	2001 1,42 ab 2002 1,54
10	Hörfunk- und Fernsehunternehmen	0,44	40	Andere christliche Kirche	2001 1,26 ab 2002 1,33
11	Rechtsanwalt, Notar, Rechtsbeistand, Rentenberater	0,57	41	Leasingunternehmen	0,25
12	Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen	2001 1,50 ab 2002 1,55	42	Lotterieuunternehmen, Wettbüro	2001 0,65 ab 2002 0,67
13	Architekturbüro	2001 0,86 2002 0,97 ab 2003 0,98	43	Verwaltung, Vermietung beweglicher Sachen	2001 2,56 ab 2002 2,67
14	Bewachungsunternehmen	3,84	44	Verein und Einrichtung zur Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit	1,89
15	Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung, Buchführung	0,32	45	Diplomatische, konsularische Vertretung	2001 0,74 2002 0,84 ab 2003 0,86
16	Kammer, Verband, Organisation der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft	0,54	46	Freizeitpark	4,66
17	Institut für Wissenschaft und Forschung	0,54	47	Detektivinstitut	2001 6,89 2002 7,75 ab 2003 7,87
18	Makler, Vermittler	2001 1,08 2002 1,22 ab 2003 1,31	48	Messe-, Ausstellungsunternehmen	2001 1,26 ab 2002 1,33
19	Evangelische Kirche	1,00	49	Veranstalter	2001 1,26 2002 1,42 ab 2003 1,58
20	Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen	1,34	50	Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz	2001 1,26 2002 1,42 ab 2003 1,58
21	Katholische Kirche	1,02	51	Tierpark	2001 1,26 2002 1,42 ab 2003 1,58
22	Reisebüro	0,60	52*)	Gewerbmäßige Arbeitnehmerüberlassung -Beschäftigte, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten	0,56
23	Technische Überwachung, Prüfung	2001 0,66 2002 0,74 ab 2003 0,81			
24	Verwaltungsgesellschaft	0,85			
25	Werbeunternehmen	2001 0,62 ab 2002 0,68			
26	Wohnungsunternehmen, Siedlungsunternehmen	0,86			
27	Versicherungsvertreter, Versicherungsfachmann, Versicherungsmakler	0,92 1,04 1,16			
28	Verwaltung von Vermögenswerten, Vermögensbeteiligungen	0,84			
29	Gewerkschaft	0,52			
30	Hausbesorgung	2,20			

Gefahr- tarifstelle	Unternehmensart	Gefahr- klasse	Gefahr- tarifstelle	Unternehmensart	Gefahr- klasse
53*)	Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung - Beschäftigte, die nicht die in der Gefahr- tarifstelle 52 genannten Voraussetzungen erfüllen	10,66	noch 55	Pflandeiher / Designer / Auskunftei / Inkasso- büro / Spielbank / Verkehrsverein / Museum / Unternehmen der Hörfunkwerbung, Fernseh- werbung / Tierschutz, Tierpflege, Tierzucht, Tier- dressur / Gerichtsvollzieher / Repräsentanz / Soziale Versorgungseinrichtung / Artist	
54**) / 54.1	Sportunternehmen - bezahlte Sportler aus der 1. oder 2. Fuß- ballbundesliga oder der Fußballregionalliga	47,75			
54.2	- sonstige bezahlte Sportler	18,01 2002 20,26 ab 2003 22,52			
54.3	- übrige Versicherte	1,98			
55	Sonstige Unternehmensarten: Gebührenermittlung, Gebühren- abrechnung, Gebühreneinzug / religiöse Gemeinschaft / Weltanschauungs- gemeinschaft / Automobilclub / Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter / Künstler der Bereiche Wort, Musik, bildende und darstellende Kunst / Gutachter, Sachverständiger / Versteigerer,	2001 1,26 2002 1,42 ab 2003 1,50			
			56	Sonstige Dienstleistungsunternehmen, so- fern sie nicht einer namentlich genannten Unternehmensart zuzuordnen ist	0,90

*) Jedes Unternehmen wird zu den zwei Gefahr-
tarifstellen 52 und 53 veranlagt.

**) Jedes Unternehmen wird zu den Gefahr-
tarifstellen 54.1, 54.2 und 54.3 veranlagt.

Teil II Grundlegende Bestimmungen

- (1) Teil I ist nach Unternehmensarten gegliedert.
(2) Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart richtet sich *ausschließlich* nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Die Zuordnung zu einer spezielleren Unternehmensart geht der Zuordnung zu einer allgemeineren Unternehmensart vor.
- Unternehmen, die nicht einer der in den Gefahr-
tarifstellen 01 bis 55 genannten Unternehmensarten zu-
geordnet werden können, sind zu der Gefahr-
tarifstelle 56 zu veranlagend. In besonderen Fällen kann die
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse festsetzen.
- (1) Haupt- und Nebenunternehmen werden gesondert veranlagt, wenn die Arbeitsentgelte den einzelnen
Unternehmensteilen zugeordnet werden können. Kann eine Zuordnung der Arbeitsentgelte nicht erfolgen,
gilt für Haupt- und Nebenunternehmen die Gefahrklasse des Hauptunternehmens. In besonderen Fällen
kann die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse festsetzen.
(2) Abweichend von Absatz 1 werden fremdartige Nebenunternehmen stets gesondert veranlagt. Die
Gefahrklasse für ein fremdartiges Nebenunternehmen wird nach der für das Jahr 2000 maßgeblichen
Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, die für die Unternehmensart des Nebenunternehmens
zuständig ist.
- Hilfsunternehmen werden nicht gesondert veranlagt. Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil
zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmense-
teil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen.
- Eine freiwillige Versicherung ist hinsichtlich der Veranlagung an die Art des Unternehmens gebunden. Für
freiwillige Versicherungen im Rahmen eines Gesamtunternehmens gilt grundsätzlich die Gefahrklasse des
Hauptunternehmens.
- Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens sowie sonstiger für die Veranlagung maßgebender
Verhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 7. Dezember 2000.

Die Vertreterversammlung

gez. **Dr. Dann**
Vorsitzender

gez. **Palsbröcker**
stellv. Vorsitzender

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 7. Dezember 2000 beschlossene Gefahr-
tarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2001 wird gemäß § 158 Abs. 1
SGB VII genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2000
III 2 - 69310.50 - 511/00

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. **Merten**

Notizen:

Notizen:

Wir sind für Sie da!

■ Sie erreichen uns montags bis donnerstags
von 8.00 - 17.00 Uhr, freitags von 8.00 - 15.00 Uhr

- **Bezirksverwaltung
Bergisch Gladbach**

Kölner Str. 20
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204 407-444
Telefax: 02204 1639

- **Bezirksverwaltung Berlin**

Markgrafenstraße 62
10969 Berlin
Telefon: 030 77003-444
Telefax: 030 7741319

- **Bezirksverwaltung Bielefeld**

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 5801-444
Telefax: 0521 61284

- **Bezirksverwaltung Dresden**

Wiener Platz 6
01069 Dresden
Telefon: 0351 8145-444
Telefax: 0351 8145-109

- **Bezirksverwaltung Duisburg**

Wintgensstraße 27
47058 Duisburg
Telefon: 0203 3487-444
Telefax: 0203 2809005

- **Bezirksverwaltung Erfurt**

Koenbergkstraße 1
99084 Erfurt
Telefon: 0361 2236-444
Telefax: 0361 2253466

- **Bezirksverwaltung Hamburg**

Friesenstraße 22
20097 Hamburg
Telefon: 040 23656-444
Telefax: 040 2369439

Außenstelle Schwerin
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Telefon: 0385 5009-444
Telefax: 0385 5009-105

- **Bezirksverwaltung Ludwigsburg**

Elmar-Doch-Str. 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 919-444
Telefax: 07141 902319

- **Bezirksverwaltung Mainz**

Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz
Telefon: 06131 389-444
Telefax: 06131 371044

- **Bezirksverwaltung München**

Ridlerstraße 37
80339 München
Telefon: 089 50095-444
Telefax: 089 5024877

- **Das Call Center der VBG**

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-2885

